

I. ABHANDLUNGEN

ILLEGALE EHESCHLIESSUNGEN UND GÜLTIGE EHEN

Die Ehestatuten der Salzburger Kirchenprovinz (1215–1515)

Von Christina Deutsch

Die gegenseitige Bekundung des Ehemillens im Präsens, ungeplant und heimlich, war – nach d’Avray – in den Augen der mittelalterlichen Kirche ausreichend, um eine gültige (*valid*), nicht jedoch, um eine legale (*legal*) Ehe zu schließen, wenigstens nicht nach den Beschlüssen des vierten Laterankonzils von 1215¹. Die pointierte Differenzierung zwischen „gültig“ und „legal“ ist für das Verständnis des mittelalterlichen kanonischen Eherechts grundlegend; hinreichend ist sie jedoch nicht, denn inhaltlich und terminologisch zeitigte dieses Recht nicht die Konsequenz, daß aus einer „illegalen“ Eheschließung zwingend eine „ungültige“ Ehe resultierte. Ebenso wenig garantierte der „legale“ Abschluß eine unzweifelbar „gültige“ Ehe². Daß der Kausalzusammenhang von Illegalität/Ungültigkeit sowie Legalität/Gültigkeit rechtlich nicht notwendig

¹ D. L. d’Avray, *Comparative History of the Medieval Church’s Marriage System*, in: *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs*, hrsg. von M. Borgolte, Berlin 2001 (= *Europa im Mittelalter* 1), 209–221, hier 210. Die Frage, welche Bedingungen für den Abschluß einer legalen Ehe zu erfüllen waren, konzentriert d’Avray im folgenden auf die Überlegung, ob die Eheschließung notwendig in einer Kirche zu erfolgen habe, und kommt nach Hinweisen auf die zum Teil widersprüchlichen Meinungen führender Rechtshistoriker zu dem Schluß, daß die Einsegnung der Ehe durch einen Priester nicht verpflichtend gewesen sei; *ibid.*, 211.

² Hier seien nur die Suppliken erwähnt, mit denen Ehepaare bei der päpstlichen Pönitentiarie um Dispens für ein vorliegendes Ehehindernis sowie die Legitimation gemeinsamer Kinder ersuchten. So supplizierten z.B. *Petrus Henrici* und *Wedelmoet Petri*, die öffentlich *in facie ecclesiae* geheiratet, danach die Ehe vollzogen und Kinder gezeugt hatten, später jedoch erfuhren, daß sie im vierten Grade blutsverwandt seien, siehe *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* 1, Eugen IV. (1431–1447), bearb. von L. Schmu g e u. a., Tübingen 1998, hier Nr. 187.

gegeben war, erscheint als Paradoxon³, welches eine klare begriffliche Definition einer „rechten“ Ehe weitestgehend ausschließt⁴.

Evoziert wird diese Widersprüchlichkeit durch die spezifischen Ausformungen des kanonischen Eherechts, das zwischen den zu erfüllenden rechtlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit des sakramentalen Ehebandes und damit für den Bestand einer Ehe einerseits sowie der Form eines legalen resp. illegalen Eheabschlusses andererseits deutlich unterschied. Für die Gültigkeit der Ehe resp. des Ehebandes galten andere rechtliche Normen als für den legalen Abschluß eines *matrimonium*.

Die Voraussetzungen für eine gültige Ehe waren in dem hier zu betrachtenden Zeitraum auf wenige Faktoren beschränkt: Die Nupturienten, die nicht zu nahe miteinander verwandt sein durften, mußten das Mindestalter von 12 (Frauen) bzw. 14 (Männer) Jahren erreicht haben und rechten Glaubens sein⁵. Die fehlende Zustimmung der Eltern oder Vormünder zur Eheschließung tangierte die Gültigkeit des *matrimonium* nicht. Ungültig war die Ehe nur, wenn ein Hindernis (*impedimentum*), das eine der Voraussetzungen betraf, vorlag. Auf den außerordentlich umfangreichen wie detaillierten Katalog der Ehehindernisse und die intensive Forschungsdiskussion über einzelne *impedimenta* muß hier nicht näher eingegangen werden⁶. Festzuhalten bleibt, daß die Kanonistik

³ So B. Gottlieb, Getting married in Pre-Reformation Europe. The Doctrine of Clandestine Marriage and Court Cases in Fifteenth-Century Champagne (= Diss. Harvard 1974, Microfiche), die am Ende ihrer Untersuchung u.a. zu dem Schluß kommt, ein Paradoxon sei im kanonischen Eherecht dadurch entstanden, daß eine Ehe gültig sein konnte, obwohl sie unrechtmäßig eingegangen worden war.

⁴ Vgl. M. Schröter, „Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe...“. Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1990, hier bes. 9. Schröter übt massive Kritik an den Bemühungen der bisherigen rechtshistorischen Forschung und argumentiert, die von der kanonistischen Rechtsgeschichte betriebene Suche nach *dem* rechtlichen Modell der Ehe bzw. der Eheschließung verstelle den Blick auf die divergierenden rechtlichen Maßstäbe der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen im Mittelalter.

⁵ Vgl. C. Donahue, Jr., English and French Marriage Cases in the Later Middle Ages, in: Marriage, Property and Succession, hrsg. von L. Bonfield, Berlin 1992 (= Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History 10), 339–366, hier 339.

⁶ Erwähnt sei hier nur das Ehehindernis der Verwandtschaft (*consanguinitas, affinitas* und *cognatio spiritualis*), siehe u.a. R. Weigand, Die Ausdehnung der Ehehindernisse der Verwandtschaft, in: ZRG.kan 80 (1994), 1–17 und P. Mikat, Die Inzestgesetzgebung der merowingisch-fränkischen Konzilien (511–626/27), Paderborn u.a. 1994 (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N.F. Heft 74).